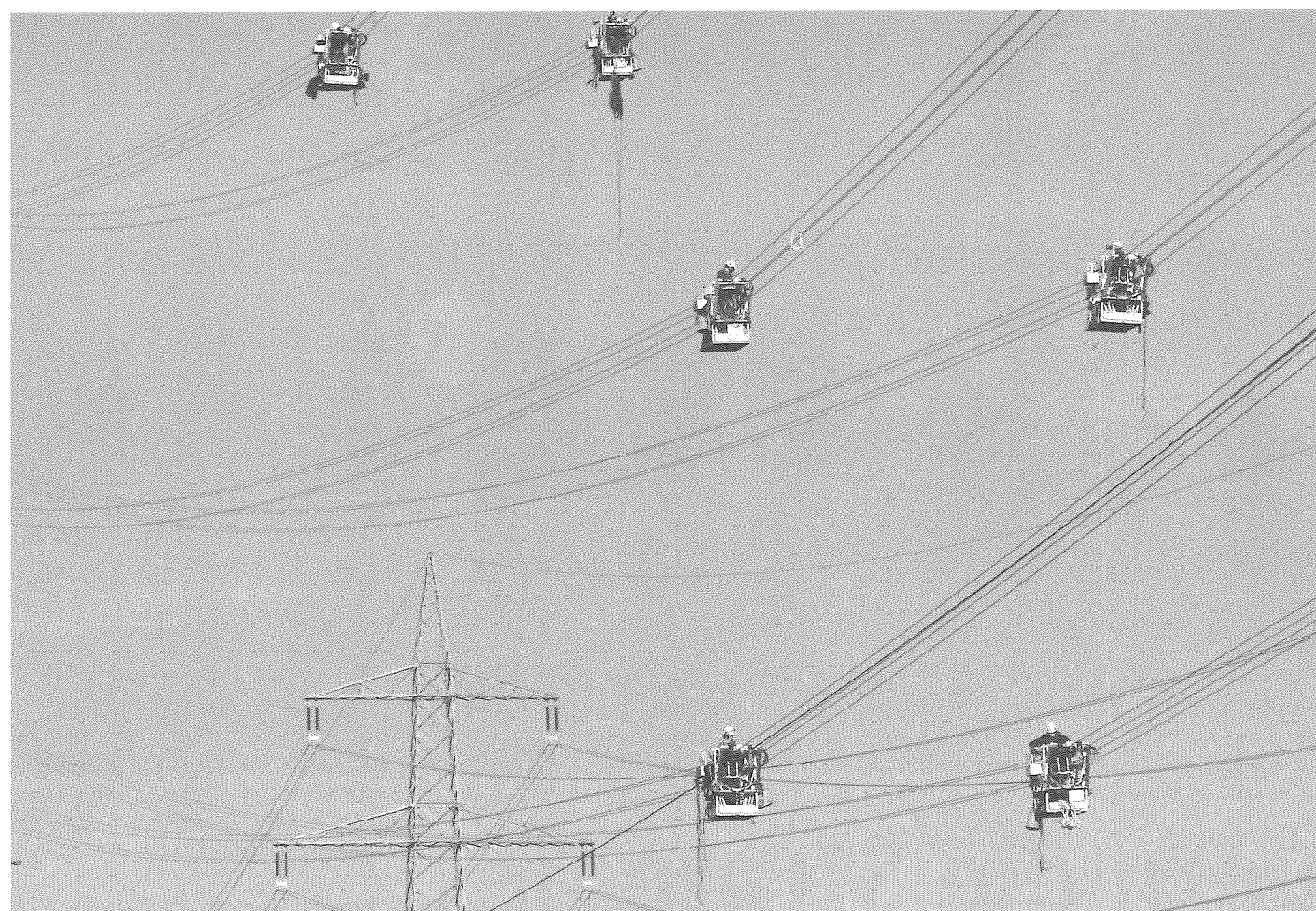


Netzbetreibermodelle für entflochtene Gesellschaften neu überdenken

Unbundling Viele Energieunternehmen haben die Entflechtungsvorgaben durch die Gründung einer kleinen Netzgesellschaft umgesetzt. Doch durch aktuelle Urteile und die Regulierungspraxis drängt sich die Frage auf, ob dies noch das richtige Modell ist



Klein oder groß: Für die Regulierung spielt es eine Rolle, ob die Monteure zum Netzeigentümer oder zum Betreiber gehören.

Bild: Amprion GmbH / Daniel Schumann

Matthias Koch, Christoph Spier, Köln

Das rechtliche Unbundling für Strom- und Gasnetzbetreiber haben viele Unternehmen in Form einer kleinen Netzgesellschaft umgesetzt. Aufgrund der aktuellen Rechtsprechung und der verfestigten Regulierungspraxis sollte überdacht werden, ob dies noch das optimale Netzbetreibermodell ist und ob nicht im Vorfeld der nächsten Fotojahre auf eine große Netzgesellschaft mit Anlagevermögen und Personal umgestellt werden sollte.

Clusteranalyse wurden vier Gruppen von Netzgesellschaften mit und ohne Netzanlagen sowie mit und ohne Personal identifiziert. Nur 36 Prozent der Stromnetzgesellschaften und nur 33 Prozent der Gasnetzgesellschaften verfügen über das Strom- oder Gasnetzanlagevermögen und einen Großteil des operativen Personals. Für 50 Prozent der Stromnetzgesellschaften und für 56 Prozent der Gasnetzgesellschaften gilt, dass die Netzanlagen nicht in der Netzgesellschaft, sondern auf Ebene des Mutterunternehmens (Verpächter) bilanziert werden. Der Anteil der Stromnetzgesellschaften mit wenigen direkt angestellten

Rechtsprechung und Regulierungspraxis verbleibt damit erhebliches Optimierungspotenzial für diese Unternehmen.

Regulatorische Nachteile möglich | Dabei kann eine kleine Netzgesellschaft zu regulatorischen Nachteilen führen. Negatives Eigenkapital kann auf Ebene der Netzgesellschaft auftreten, wenn Baukostenzuschüsse und Hausanschlusskostenbeiträge vom Netzbetreiber eingenommen werden und anschließend auf den Verpächter (Netzeigentümer) übertragen werden. Negatives Eigenkapital ist nachteilig, weil es auf Ebene des

Enge Auslegung | Für Mitarbeiter von Netzbetreibern können gemäß Anreizregulierungsverordnung Personalausatzkosten als dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten geltend gemacht werden. Dieses Privileg fand bisher keine Anwendung für Personal, das zwar für den Netzbetreiber tätig war, aber in

aktuelle Regulierungspraxis zeigt, dass dieser Beschluss eng ausgelegt wird und Personal, das etwa auf Basis von Dienstleistungs- oder Betriebsführungsverträgen tätig ist, bei der Ermittlung der Personalausatzkosten nicht berücksichtigt wird.



Rödl & Partner hat Unternehmensdaten von über 170 unbundelten Netzgesellschaften ausgewertet.

anderen Unternehmen im Konzern angestellt war. Mit Beschluss des Bundesgerichtshofs vom 17. Oktober 2017 (EnVR 23/16) wurde dies insoweit aufgeweicht, als dass die Personalausatzkosten in gleicher Weise wie das beim Netzbetreiber angestellte Personal zu behandeln sind, wenn die Mitarbeiter im Rahmen von Arbeitnehmerüberlassungs- oder Personalüberleitungsverträgen tätig sind. Die

Änderungen vor dem nächsten Fotojahr | Für die Vorbereitung auf die Kostenprüfung für die vierte Regulierungsperiode (Fotojahre 2020 für Gas und 2021 für Strom) sollte abgewogen werden, ob das aktuell umgesetzte Netzbetreibermodell noch optimal ist. Für die Übertragung von Sachanlagevermögen vom Mutterunternehmen auf die Netzgesellschaft ist die Aufdeckung stiller Reserven zu vermeiden. Lösungsmöglichkeiten sind hier grundsätzlich verfügbar. Selbiges gilt in ähnlicher Weise für das Personal, dessen Personalausatzkosten bei Erfüllung der Voraussetzung als dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten nicht mehr der effizienzbedingten Abschmelzung unterliegen würden. Mit der Prüfung der Machbarkeit und der finanziellen Auswirkungen sollte bald begonnen werden, damit alle Veränderungen noch rechtzeitig zum nächsten Fotojahr wirksam werden.

Matthias Koch und Christoph Spier sind Berater bei Rödl & Partner in Köln.

KONZESSIONSPOKER

STROM UND GAS

Zuschläge

- Lingen (Emsland, Niedersachsen), Stadtwerke Lingen (Ems), 31.12.18
- Sylt, ein Ortsteil (Nordfriesland, Schleswig-Holstein), Energieversorgung Sylt, verlängert
- Viernheim (Bergstraße, Hessen), Stadtwerke Viernheim, 20.10.19
- Wurster Nordseeküste (Cuxhaven, Niedersachsen), 31.12.18

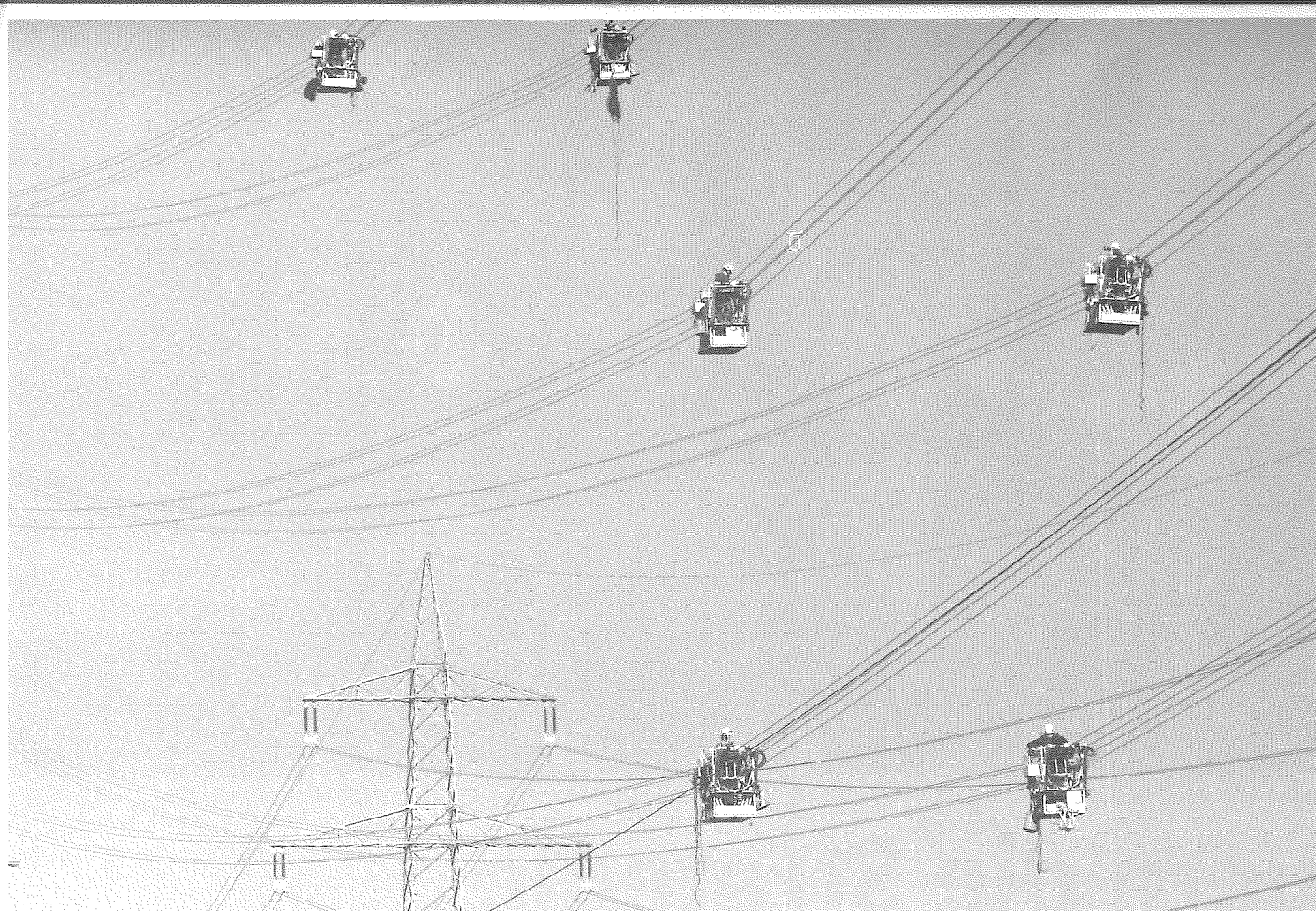
Auslaufende Verträge

- Rodgau (Offenbach, Hessen), Energieversorgung Offenbach, 31.12.19
- Thalmässing (Roth, Bayern), 31.12.20
- Waldheim (Mittelsachsen, Sachsen), Enviam, 31.12.21
- Walldorf (Rhein-Neckar, Baden-Württemberg), Stadtwerke Walldorf, 31.12.20

GAS

Zuschläge

- Harsewinkel (Gütersloh, Nordrhein-Westfalen), Stadtwerke Harsewinkel, 31.7.19



Klein oder groß: Für die Regulierung spielt es eine Rolle, ob die Monteure zum Netzeigentümer oder zum Betreiber gehören. Bild: Amprion GmbH / Daniel Schumann

Matthias Koch, Christoph Spier, Köln

Das rechtliche Unbundling für Strom- und Gasnetzbetreiber haben viele Unternehmen in Form einer kleinen Netzgesellschaft umgesetzt. Aufgrund der aktuellen Rechtsprechung und der verfestigten Regulierungspraxis sollte überdacht werden, ob dies noch das optimale Netzbetreibermodell ist und ob nicht im Vorfeld der nächsten Fotojahre auf eine große Netzgesellschaft mit Anlagevermögen und Personal umgestellt werden sollte.

Rödl & Partner hat die Unternehmensdaten von über 170 unbundenen Netzgesellschaften ausgewertet. Mit Hilfe der

Clusteranalyse wurden vier Gruppen von Netzgesellschaften mit und ohne Netzanlagen sowie mit und ohne Personal identifiziert. Nur 36 Prozent der Stromnetzgesellschaften und nur 33 Prozent der Gasnetzgesellschaften verfügen über das Strom- oder Gasnetzanlagevermögen und einen Großteil des operativen Personals. Für 50 Prozent der Stromnetzgesellschaften und für 56 Prozent der Gasnetzgesellschaften gilt, dass die Netzanlagen nicht in der Netzgesellschaft, sondern auf Ebene des Mutterunternehmens (Verpächter) bilanziert werden. Der Anteil der Stromnetzgesellschaften mit wenigen direkt angestellten Mitarbeitern lag bei rund 38 Prozent und der Anteil der Gasnetzgesellschaften bei 36 Prozent. Vor dem Hintergrund der aktuellen

Rechtsprechung und Regulierungspraxis verbleibt damit erhebliches Optimierungspotenzial für diese Unternehmen.

Regulatorische Nachteile möglich | Dabei kann eine kleine Netzgesellschaft zu regulatorischen Nachteilen führen. Negatives Eigenkapital kann auf Ebene der Netzgesellschaft auftreten, wenn Baukostenzuschüsse und Hausanschlusskostenbeiträge vom Netzbetreiber eingenommen werden und anschließend auf den Verpächter (Netzeigentümer) übertragen werden. Negatives Eigenkapital ist nachteilig, weil es auf Ebene des Netzbetreibers mit dem hohen Eigenkapitalzinssatz für Neuanlagen negativ berücksichtigt wird. Im Gegensatz dazu wird es auf Ebene des Netzeigentümers nur mit dem Satz für übersteigendes Eigenkapital positiv verzinst. Dies führt im Ergebnis zu einer Reduktion der Eigenkapitalverzinsung für Pachtmodelle.

Wenn zwischen Pächter und Verpächter vereinbart wurde, dass die Hausanschlusskostenbeiträge vom Pächter auf den Verpächter übertragen werden, kann dies im Ergebnis zu einer doppelten Berücksichtigung beim Abzugskapital führen. Hintergrund ist, dass die Gegenposition auf der Aktivseite aufgrund der Deckelung des Umlaufvermögens oft nicht berücksichtigt wird. Das Oberlandesgericht Düsseldorf hat diese Kürzungspraxis grundsätzlich bestätigt (Az.: 3 Kart 82/15 (V)).

Verteilung der Netzbetreibermodelle für die unbundenen Netzgesellschaften in Deutschland

	Cluster 1	Cluster 2	Cluster 3	Cluster 4
Personal	ohne	mit	ohne	mit
Sachanlagevermögen	ohne	ohne	mit	mit
Netzgesellschaften Strom	24%	26%	14%	36%
Netzgesellschaften Gas	25%	31%	11%	33%

Enge Auslegung | Für Mitarbeiter von Netzbetreibern können gemäß Anreizregulierungsverordnung Personalausatzkosten als dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten geltend gemacht werden. Dieses Privileg fand bisher keine Anwendung für Personal, das zwar für den Netzbetreiber tätig war, aber in

aktuelle Regulierungspraxis zeigt, dass dieser Beschluss eng ausgelegt wird und Personal, das etwa auf Basis von Dienstleistungs- oder Betriebsführungsverträgen tätig ist, bei der Ermittlung der Personalausatzkosten nicht berücksichtigt wird.

Änderungen vor dem nächsten Fotojahr

Für die Vorbereitung auf die Kostenprüfung für die vierte Regulierungsperiode (Fotojahre 2020 für Gas und 2021 für Strom) sollte abgewogen werden, ob das aktuell umgesetzte Netzbetreibermodell noch optimal ist. Für die Übertragung von Sachanlagevermögen vom Mutterunternehmen auf die Netzgesellschaft ist die Aufdeckung stiller Reserven zu vermeiden. Lösungsmöglichkeiten sind hier grundsätzlich verfügbar. Selbiges gilt in ähnlicher Weise für das Personal, dessen Personalausatzkosten bei Erfüllung der Voraussetzung als dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten nicht mehr der effizienzbedingten Abschmelzung unterliegen würden. Mit der Prüfung der Machbarkeit und der finanziellen Auswirkungen sollte bald begonnen werden, damit alle Veränderungen noch rechtzeitig zum nächsten Fotojahr wirksam werden.

Matthias Koch und Christoph Spier sind Berater bei Rödl & Partner in Köln.



Rödl & Partner hat Unternehmensdaten von über 170 unbundenen Netzgesellschaften ausgewertet.

anderen Unternehmen im Konzern angestellt war. Mit Beschluss des Bundesgerichtshofs vom 17. Oktober 2017 (EnVR 23/16) wurde dies insoweit aufgeweicht, als dass die Personalausatzkosten in gleicher Weise wie das beim Netzbetreiber angestellte Personal zu behandeln sind, wenn die Mitarbeiter im Rahmen von Arbeitnehmerüberlassungs- oder Personalüberleitungsverträgen tätig sind. Die

KONZESSIONSPOKER

STROM UND GAS

Zuschläge

- Lingen (Emsland, Niedersachsen), Stadtwerke Lingen (Ems), 31.12.18
- Sylt, ein Ortsteil (Nordfriesland, Schleswig-Holstein), Energieversorgung Sylt, verlängert
- Viernheim (Bergstraße, Hessen), Stadtwerke Viernheim, 20.10.19
- Wurster Nordseeküste (Cuxhaven, Niedersachsen), 31.12.18

Auslaufende Verträge

- Buxtehude (Stade, Niedersachsen), Stadtwerke Buxtehude, 31.12.20

STROM

Zuschläge

- Bad Neustadt a.d. Saale, vier Ortsteile (Rhön-Grabfeld, Bayern), Überlandwerk Rhön, 31.12.18
- Lutherstadt Eisleben (Mansfeld-Südharz, Sachsen-Anhalt), Envia M

Auslaufende Verträge

- Bernau a. Chiemsee (Rosenheim, Bayern), 23.4.21
- Deggendorf (Bayern), 31.12.20
- Neuenbürg (Enzkreis, Baden-Württemberg), Netze BW, 31.12.20

- Rodgau (Offenbach, Hessen), Energieversorgung Offenbach, 31.12.19
- Thalmässing (Roth, Bayern), 31.12.20
- Waldheim (Mittelsachsen, Sachsen), Envia M, 31.12.21
- Walldorf (Rhein-Neckar, Baden-Württemberg), Stadtwerke Walldorf, 31.12.20

GAS

Zuschläge

- Harsewinkel (Gütersloh, Nordrhein-Westfalen), Stadtwerke Harsewinkel, 31.7.19

Auslaufende Verträge

- Aldenhoven (Düren, Nordrhein-Westfalen), EWV, 9.4.20
- Eltmann (Haßberge, Bayern), Gasversorgung Unterfranken, 31.12.20
- Furtwangen (Schwarzwald-Baar-Kreis, Baden-Württemberg), EGT Energie Triberg, 31.12.20
- Kaarst (Neuss, Nordrhein-Westfalen), Stadtwerke Kaarst, 31.12.20
- Königfeld (Schwarzwald-Baar, Baden-Württemberg), EGT Energie Triberg, 31.12.20
- Oberkochen (Ostalb, Baden-Württemberg), Geo Gesellschaft für Energieversorgung Ostalb, 1.5.21
- Sibbesse (Hildesheim, Niedersachsen), Avacon, 30.8.21